

STADT STEINHEIM AN DER MURR

KREIS LUDWIGSBURG

BETRIEBSSATZUNG für die Abwasserentsorgung der Stadt Steinheim an der Murr

vom 23. April 1996

- mit Änderungen vom 17. September 1996 –

**BETRIEBSSATZUNG
für die Abwasserentsorgung
der Stadt Steinheim an der Murr**

vom 23. April 1996

- mit Änderungen vom 17. September 1996 -

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 3. Oktober 1983 (Gbl. S. 577), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Oktober 1983 (Gbl. S. 657) und § 3 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes in der Fassung vom 8. Januar 1992 (Gbl. S. 22) hat der Gemeinderat am 23. April 1996 folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand und Name des Eigenbetriebes

- (1) Die Abwasserentsorgung der Stadt Steinheim an der Murr wird ab 1. Januar 1996 unter der Bezeichnung »Abwasserentsorgung Steinheim an der Murr« als Eigenbetrieb nach dem Eigenbetriebsgesetz und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb hat die Aufgabe, das im Stadtgebiet anfallende Abwasser nach Maßgabe der Abwassersatzung den Grundstückseigentümern abzunehmen, zu sammeln, zu reinigen und schadlos abzuleiten. Er kann aufgrund von Vereinbarungen auch Abwasser von außerhalb des Stadtgebiets liegenden Grundstücken beseitigen.
- (3) Der Eigenbetrieb betreibt alle Geschäfte, die diesen Betriebszweig fördern oder ihn wirtschaftlich berühren.

§ 2

Stammkapital

Für den Eigenbetrieb wird kein Stammkapital festgesetzt.

§ 3

Zuständigkeiten

- (1) Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und das Eigenbetriebsgesetz vorbehalten sind. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Hauptsatzung.
- (2) Ein beschließender Betriebsausschuss wird nicht gebildet. Die einem solchen zukommenden Aufgaben werden vom Verwaltungsausschuss oder dem Technischen Ausschuss des Gemeinderats entsprechend ihrer Zuständigkeiten nach der Hauptsatzung zur dauernden Erledigung übertragen, soweit sie den Eigenbetrieb betreffen.

Betriebssatzung Abwasserversorgung

(3) Soweit dem Verwaltungsausschuss oder dem Technischen Ausschuss des Gemeinderats durch die Hauptsatzung Zuständigkeiten zur dauernden Erledigung übertragen sind, gilt diese Übertragung auch für alle Angelegenheiten, die den Eigenbetrieb betreffen.

§ 4 *Betriebsleitung*

(1) Zur Leitung des Eigenbetriebs wird eine Betriebsleitung bestellt. Der Betriebsleiter ist der Fachbeamte für das Finanzwesen; er führt die Bezeichnung Werkleiter.

(2) Der Betriebsleitung obliegen insbesondere die laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Betriebs, soweit nicht der Gemeinderat oder die beschließenden Ausschüsse zuständig sind. Dazu gehören die Aufnahme der im Vermögensplan vorgesehenen Kredite, die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge, sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung und Wirtschaftlichkeit des Betriebs notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals, die Anordnung von Instandsetzungen sowie die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung.

(3) Die Betriebsleitung vertritt die Stadt im Rahmen ihrer Aufgaben.

§ 5 *Inkrafttreten*

Diese Betriebssatzung tritt am 1. Januar 1996 in Kraft.

Die Änderungssatzung vom 17. September 1996 tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.